

Marburg, 05.11.2017

Beschluss zur Änderung der Wahlordnung des Vereins GeoDACH e.V.

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zum Vorstand von GeoDACH – Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender e.V. (im Folgenden „GeoDACH“).

§2 Amtsperiode und Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Amtsperiode des Vorstandes dauert ein Jahr und beginnt immer zum 1. Januar eines Jahres. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahl findet während der Mitgliederversammlung von GeoDACH auf der vorangegangenen Bundesfachschaftentagung im Wintersemester statt.

§3 Die Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Wahlkommission wird im Vorfeld der Wahl auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Aufgabe der Wahlkommission ist es die Wahl vorzubereiten und eine Satzungs- und Geschäftsordnungskonforme Wahl durchzuführen.
- (4) Etwaige Nach- oder Stichwahlen werden von derselben Kommission durchgeführt.

§4 Wahlrecht

- (1) Alle Mitglieder von GeoDACH besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht zur Wahl stellen.
- (3) Bei der Aufstellung der Kandidierenden soll eine Parität der Geschlechter angestrebt werden.

§5 Der Wahlmodus

- (1) Der Wahlmodus folgt den Festlegungen der Satzung von GeoDACH §9 (3).
- (2) Vor der Wahl erfolgt die Aufstellung der wählbaren Kandidaten und Kandidatinnen. Nur diese können gewählt werden.
- (3) Jeder Kandidat/ jede Kandidatin hat jederzeit das Recht seine/ihre Kandidatur zurückziehen.
- (4) Alle Wahlgänge finden geheim statt.
- (5) Die Mitglieder wählen per Stimmzettel. Nur anwesende Mitglieder können wählen. Auf den Stimmzetteln muss der Wille der wählenden Personen eindeutig erkennbar sein.
- (6) Es werden gemäß der Satzung von GeoDACH §9 (1) bis zu sieben Vorstandsmitglieder gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Personen reduziert sich je nach Wahlgang entsprechend der Anzahl der Mitglieder, die im vorigen Wahlgang bereits gewählt wurden.
- (7) Es wird in maximal drei Wahlgängen gewählt.
 - a. Um als Mitglied des Vorstandes gewählt zu werden, benötigen die Kandidierenden in den ersten beiden Wahlgängen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b. Im dritten Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
 - c. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholung des dritten Wahlgangs über die stimmgleichen Kandidierenden, bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.
- (8) Der Stimmzettel darf maximal so viele Namen enthalten wie Personen gewählt werden können. Mehrfachnennungen auf dem Stimmzettel sind für den jeweiligen Kandidaten/die jeweilige Kandidatin als eine Stimme zu zählen.
- (9) Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Personen, die gewählt werden können oder Namen mindestens einer nicht aufgestellten Person, ist der gesamte Stimmzettel ungültig.
- (10) Die Stimmen werden für jeden Wahlgang neu ausgezählt. Eine Akkumulation von Stimmen über mehrere Wahlgänge ist nicht möglich.



VERTRETUNG
DEUTSCHSPRACHIGER
GEOGRAPHIESTUDIERENDER
WWW.GEODACH.ORG

§6 Konstituierung des neuen Vorstands

- (1) Der neu gewählte Vorstand muss sich innerhalb eines Monats nach der Wahl konstituieren.
- (2) In einem Konsensbeschluss werden der Vorstandsvorsitz, der/die Finanzverantwortliche sowie eventuell weitere Ämter gewählt.
- (3) Bei der Besetzung der Ämter soll eine Parität der Geschlechter angestrebt werden.

§7 Rechenschaftsbericht und Entlastung

- (1) Der Vorstand erstellt für jede BuFaTa einen Rechenschaftsbericht, welchen er auf der Mitgliederversammlung vorstellt.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres muss der Vorstand auf der anschließenden Sommer-BuFaTa um seine Entlastung bitten. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber durch einfache Mehrheit.